

# **Abrechnungsordnung der Deutschen Gruppe für Hippotherapie e. V. (DGH e. V.)**

## **Präambel**

Um den Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen für die Rechnungsprüfer nachvollziehbar zu gestalten gibt sich der Vorstand der DGH eine Abrechnungsordnung. Diese Abrechnungsordnung stellt für die auf dieser Grundlage abrechnenden Vorstände und assoziierter Mitglieder des Vorstandes und zu Sitzungen des Vorstandes geladene Gäste der DGH innerverbandlich bindendes Recht dar.

## **§1 Grundsatz**

(1) Vorstände und assoziierte Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung für die jeweilige Funktionärstätigkeit legitimiert sich auf der Basis der zukünftig jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Entschädigungsrichtlinien, sowie aufgrund der hierauf nachfolgenden Vorschriften der Abrechnungsordnung.

Ab dem Jahr 2007 wird die Kilometergeldpauschale auf € 0,35.- pro gefahrenem Kilometer für den Hin- und Rückweg festgelegt.

(2) Jede Abrechnung muss eine nachvollziehbare Bezeichnung der Tätigkeit bzw. Begründung der Kosten enthalten.

## **§2 Abrechnungsfähige Kosten**

(1) Vorstände und assoziierte Mitglieder des Vorstandes sowie zu Sitzungen von Vorständen und assoziierter Mitglieder des Vorstandes geladene Personen können die ihnen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zum Sitzungsort abrechnen. Es werden die Fahrtkosten zu Sitzungen des Vorstandes und assoziierter Mitglieder des Vorstandes erstattet, wenn diese ordentlich durch den Vorstand einberufen worden sind.

(2) Die Abrechnung von Fahrtkosten zu einer Sitzung von Vorständen, Assoziierter Mitglieder des Vorstandes oder zu Sitzungen von Vorständen und Beiräten geladenen Personen setzt die Vorlage einer Kurzprotokollierung des wesentlichen Inhalts des Termins voraus.

(3) Allen Vorständen und vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Personen werden die Kosten die durch die Wahrnehmung der vom Vorstand beschlossenen Aufgaben entstehen gegen Nachweis erstattet.

## **§3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Abrechnungsordnung tritt rückwirkend zum 22. April 2007 in Kraft.

Hausach, den 10. November 2007